AUSGABE 1 | 2022

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

Bereich MWSt 1-2

Gastbeitrag Informatik: Software-Tools 2-3

Internes 4

Aktuelles und Praxis Bereich MWSt

Hoch die Tassen bei Sportvereinen

Die Umsatzlimite zur obligatorischen Mehrwertsteuerpflicht beträgt CHF 100'000 (Umsatz im In- und Ausland innerhalb eines Jahres). Nicht alle Erträge sind zu berücksichtigen für diesen Grenzbetrag.

Bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen oder bei gemeinnützigen Institutionen liegt die Umsatzlimite aktuell bei CHF 150'000. Per 1. Januar 2023 wird diese auf CHF 250'000 angehoben. Viele Vereine sind sich den Mehrwertsteuerrisiken nicht bewusst (z. B. bei der Durchführung von Anlässen). Diese Problematik wird ab dem nächsten Jahr aufgrund der höheren Umsatzgrenze entschärft. Die Mehrwertsteuer sollte künftig aber trotzdem nicht vergessen gehen.

Gewisse Steuerpflichtige können sich durch die Anhebung der Umsatzgrenze aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen. Entscheidungsbasis bildet der Umsatz 2022 ohne die ausgenommenen Erträge. Die Abmeldung hat innerhalb von 60 Tagen zu erfolgen (bis Ende Februar 2023).

Unter Umständen kann sich eine freiwillige Mehrwertsteuerpflicht bei Vereinen lohnen. Gewisse, freiwillig abzurechnende Umsätze wie Zuschaueintritte sind bei einer Versteuerung (Option) lediglich zum reduzierten Steuersatz von 2,5 % MWSt abzurechnen. Im Gegenzug hat der Sportverein Anspruch auf den Vorsteuerabzug für Aufwendungen dieses Bereiches. Befinden sich darunter viele Vorsteuern, welche zum Normalsatz von 7,7 % MWSt geltend gemacht werden können, so besteht die Möglichkeit eines Vorsteuerüberhanges (mehr Vorsteuern als abzuliefernde Umsatzsteuern, Guthaben gegenüber der Hauptabteilung Mehrwertsteuer aus diesem Bereich).

Die Gegebenheiten sind im Einzelfall zu beurteilen.

Die Mehrwertsteuerabrechnung – Ihre Visitenkarte gegenüber der Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer. Das steuerpflichtige Unternehmen geniesst das Vertrauen des Staates. Eine korrekt erstellte Mehrwertsteuerabrechnung verhindert nicht nur Rückfragen, sie mindert auch das Risiko einer MWSt-Kontrolle. Lediglich die steuerbaren Umsätze mit einem MWSt-Abrechnungscode zu hinterlegen genügt nicht. Vom Grundsatz her muss jede Einnahme/jeder Ertrag richtig qualifiziert und «codiert» werden. Gewisse Einnahmen sind nicht abzurechnen, haben in der Mehrwertsteuerabrechnung aber rein deklaratorisch zu erscheinen.

Wahl Abrechnungsmethode – vorausschauend planen

Die Schweizer Mehrwertsteuer kennt die effektive Abrechnungsmethode sowie diejenigen nach Saldo- und Pauschal-

Immobilien-News

Miete

3.5-Zimmerwohnung
Poststrasse 15, 6242 Wauwil

Sie sind auf der Suche nach einer Wohnung, welche Ihren Ansprüchen gerecht wird? Die grossflächige und helle 3.5-Zimmerwohnung im 1. OG eines Mehrfamilienhauses in Wauwil lässt keine Wünsche offen.

Bezugstermin: 01. September 2022
Detaillierte Informationen:
www.revimag.ch
Kontakt: 062 748 31 41

Verkauf

Traumhaftes Einfamilienhaus
Pfrundstrasse 32, 3176 Neuenegg

Geniessen Sie gerne sonnenverwöhnte Tage in der eigenen Wohlfühloase mit unverbauter Fernsicht?
Überzeugen Sie sich von diesem idyllischen Einfamilienhaus in Neuenegg.
Verkaufspreis:
CHF 850'000.00
Detaillierte Informationen:
www.revimag.ch
Kontakt: 062 748 31 49

steuersätzen. Die Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen sind Bund/Kantonen/Gemeinden und verwandten Einrichtungen, Vereinen sowie Stiftungen vorenthalten. Für und bei der Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode gibt es Begrenzungen, welche nicht überschritten werden dürfen. Unter Einhaltung von Anwendungsfristen kann zwischen den Methoden gewechselt werden. Unter Umständen kann die Mehrwertsteuerzahllast dadurch gesenkt werden.

Die Saldosteuersatzmethode geniesst den Ruf der einfachen Handhabung. Dies ist korrekt, die Anwendung kann aber schnell komplex werden. Vorsicht geboten ist bei einer Geschäftstätigkeit mit dem Ausland (Einfuhrsteuer, Bezugsteuer usw.) Ebenfalls bei ausgenommenen Umsätzen, welche Sie freiwillig versteuern möchten (Option). Hier ist die Auswahl der zu optierenden Bereiche beschränkt. Bei anstehenden, grossen Investitionen lohnt es sich zudem zu prüfen, ob ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode finanzielle Vorteile mit sich bringt.

Firmenübergreifende Zusammenarbeit – wer ist Leistungserbringer?

Bei einer Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Rechtsträgern müssen allfällige Mehrwertsteuerfolgen berücksichtigt werden. Wie immer besser vor- als nachher.

Treten verschiedene Parteien unter einheitlichem Namen nach aussen auf, so ist in der Regel von einer einfachen Gesellschaft auszugehen. Diese stellt grundsätzlich ein neues Steuersubjekt dar und hat sich bei der Überschreitung der relevanten Umsatzgrenze im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit bei der Mehrwertsteuer anzumelden.

Aus Sicht der Mehrwertsteuer gilt eine Leistung grundsätzlich als von derjenigen Person erbracht, welche nach aussen als Leistungserbringer/in auftritt (mit Ausnahme der direkten Stellvertretung). Bei der Abklärung des Leistungserbringers bzw. der Leistungserbringerin kann es helfen, wenn man es aus dem Blickwinkel des Kunden betrachtet. Wer hat mir die Leistung verkauft, wie wurde sie mir angeboten? Wer tritt als Gegenpartei auf? Wer hat die Rechnung ausgestellt usw …?

Handelt es sich bei der einfachen Gesellschaft hingegen um eine «Unkostengemeinschaft», sieht die Praxis der Mehrwertsteuer von einer Eintragung im Register der Steuerpflichtigen ab. Folgende Voraussetzungen müssen jedoch kumulativ erfüllt sein:

- alle Mitglieder sind MWSt-pflichtig
- Leistungserbringung nur an die eigenen Mitglieder, nicht auch an Dritte
- Weiterfakturierung ohne Zuschlag
- kein Hinweis auf die Mehrwertsteuer

Fazit

Bei der Ausgestaltung von Zusammenarbeitsformen jeglicher Art sollte die Mehrwertsteuersituation und die Auswirkungen der involvierten Parteien vorgängig analysiert werden.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Peter Studer

MAS FH in MWSt/LL.M. VAT
CAS FH Zollrecht
Treuhänder mit eidg. FA

peter.studer@revimag.ch
062 748 31 45

Gastbeitrag Informatik: Software-Tools

Gastbeitrag

«Schnell mal ein Tool beschaffen und die Probleme sind gelöst» – Leider nein! Wir treffen immer wieder Unternehmen an, die für jedes Problem ein separates Software-Tool einsetzen und trotzdem nicht mit ihrer IT-Landschaft zufrieden sind. Es kommt oft vor, dass die verschiedenen Tools nicht miteinander «kommunizieren» und so unnötig Inseln entstehen lassen. Die Kosten steigen immer höher.

Richtiges Vorgehen ist gefragt!

Diese Haltung (verschiedene Tools installieren) ist weit verbreitet, aber definitiv der falsche Ansatz, denn die Probleme fangen damit erst an. Man verspricht sich eine rasche Besserung, was vielfach eine Illusion bleibt. Vorweg, die Beschaffung von einzelnen Tools muss gut überlegt und gesamtheitlich beurteilt werden.

Es gibt zwei Arten von Unternehmen: die Technologie-Freaks (offensiv) und die Technologie-Muffel (defensiv). Beide generieren Spannungsfelder.

Die Tech-Freaks finden Technologie cool und gehen immer mit den neusten Trends. Sie sind technologie-affin. Setzen diese Unternehmen die Tools nicht einer gesamtheitlichen Betrachtung entsprechend ein, explodieren die Kosten und das Ziel, eine Effizienzsteigerung zu erlangen, bleibt auf der Strecke.

Die zurückhaltenden Unternehmen, die Tech-Muffel, verwenden über Jahre hinweg die gleichen Tools. Situativ werden diese nach ihren Bedürfnissen angepasst, mit der Konsequenz, dass sie sich immer weiter vom Standard entfernen. Die Anwendung verschiedener, separater Tools wird immer komplizierter und überfordert mehr und mehr die Mitarbeitenden. Die Datenpflege wird aufwendiger. Gleichzeitig sinkt die Datenqualität massiv. Aufwendig erzeugte Daten sind auch für die Unternehmensführung oft von geringem Nutzen, weil die Konsistenz nicht gegeben ist.

Am Unternehmen arbeiten

Treten Sie einen Schritt zurück und betrachten Sie die Informatik-Landschaft

Ihres Unternehmens. Was sehen Sie? Sind Sie mit der Informationsverarbeitung in Ihrem Unternehmen zufrieden?

Grundsätzlich darf man nie zufrieden sein. Das Unternehmen entwickelt sich weiter und entsprechend hat dieser Umstand auf die Informationen, die schnellstmöglich verarbeitet werden müssen, einen wesentlichen Einfluss.

Unternehmensstruktur

Genau da kommt die Unternehmensstruktur mit der Organisation, den Rollen und den Prozessen ins Spiel. Sie bildet das Fundament im Unternehmen und die Basis für die Informationsverarbeitung.

Basierend auf diesen Grundlagen kommt im nächsten Schritt die Informations-Technologie hinzu. Es muss ein Zusammenspiel zwischen der Unternehmensstruktur und der IT stattfinden. Die Unternehmensstruktur gibt auf dem Top-Level vor, wie die Informationen verarbeitet werden. Die Technologie muss darin Platz finden, denn sie definiert den Detail-Level. Dieses Zusammenspiel muss ein Geben und ein Nehmen beinhalten.

Der regelmässige Schritt zurück und die Aussensicht sind enorm wichtig, damit die gesamtheitliche Betrachtungsweise gewährleistet bleibt und keine Daten-Inseln entstehen.

IT-Dienstleister

Eine wichtige Erkenntnis daraus ist, dass nicht der IT-Dienstleister mit seinen Produkten (Technologie) vorgibt, welche Hard- und Software im Unternehmen einzusetzen sind. Die Unternehmensleitung «führt» den IT-Dienstleister und nicht umgekehrt.

Das hat zur Konsequenz, dass Sie als Unternehmer wissen sollten, wie die Informationen verarbeitet werden. Es liegt an Ihnen, die dazu offerierten Lösungen (Technologie) sorgfältig zu vergleichen. Nur so erhalten Sie die beste Lösung, die Ihr Unternehmen gesamtheitlich unterstützt und weiterbringt.

Bei anderen Beschaffungen, wie zum Beispiel beim Kauf eines neuen Firmenwagens, nehmen Sie ja auch zuerst die Bedürfnisse auf – oder kennen sie bereits – und vergleichen dann verschiedene Fahrzeuge, bevor Sie entscheiden.

Unternehmensentwicklung

Die Unternehmensentwicklung stellt sicher, dass zum Beispiel bei Wachstum (Umsatz, Personal) die Unternehmensstruktur immer bedürfnisgerecht angepasst wird. Nur so verfügen Sie in der Informationsverarbeitung, wie auch in anderen Bereichen, über grösstmögliche Transparenz. Die Mitarbeitenden können dementsprechend einfach und effizient zusammenarbeiten. Zufriedene und glückliche Mitarbeitende bringen Ihrem Unternehmen einen marktentscheidenden Mehrwert.

Unternehmensentwicklung ist ein Thema, das im Alltag regelmässig Platz haben muss. Also nicht nur IM Unternehmen, sondern auch AM Unternehmen arbeiten.

Fazit

Nur eine ganzheitliche Unternehmensbetrachtung kann den kurzfristigen, wie auch den nachhaltigen Unternehmenserfolg garantieren.

Um Ihnen als Unternehmer aufzuzeigen, wo Sie heute IT-technisch stehen, haben wir einen eigenen «Check» entwickelt (Analyse). Diesen Check bieten wir aktuell kostenlos an.

Er wird Ihnen 100 %-ig einen Nutzen bringen.

Die Inhaber der Firma Perginger: Rolf Waltisperg und Marcel Businger

Neueintritte

Seit März bzw. April dürfen wir Silvia Höltschi (links, Bereich Treuhand) und Jana Herrmann (rechts, Bereich Immobilien) im Revimag-Team begrüssen.

Wir heissen euch herzlich willkommen.

Prüfungserfolge

Von Herzen gratulieren wir Lisa Schwammberger zur bestandenen Prüfung als Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis und Andre Rölli als Immobilienbewirtschafter mit eidg. Fachausweis.

Wir von der Revimag Treuhand AG sind stolz auf euch und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Gesucht: Lager- und Büroräumlichkeiten

Für einen unseren Kunden suchen wir Lager- und Büroräumlichkeiten:

Eckwerte:
Lagerfläche:
Ca. 300 m2, beheizt
Wenn nicht Parterre, muss ein Warenlift vorhanden sein.
Bürofläche:
Ca. 200 m2, ausgebaut oder im Rohbau

Eine langfristige Miete wird bevorzugt. Kauf ist als Alternative möglich.
Die Flächen, Lager und Büro, sollten ab Mitte 2023 verfügbar sein.

Roger Staub

Inhaber und Mitglied der Geschäftsleitung

Dipl. Steuerexperte / Dipl . Treuhandexperte

roger.staub@revimag.ch

062 748 31 71